



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Juli 2025

Nummer 28

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 137 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Senkelsgraben in Köln-Porz-Lind Seite 284
- 138 Wirksamwerden der 239. Flächennutzungsplanänderung
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Venloer Straße in Köln-Bocklemünd/
Mengenich Seite 288
- 139 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für
einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Aufhebung)
Arbeitstitel: Sternengasse, Neuköllner Straße, Cäcilienstraße
und Hohe Straße in Köln-Altstadt/Süd Seite 290

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 140 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab-
und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt
Köln vom 17. Juni 2025 Seite 292
- 141 Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme
aus oberirdischen Gewässern Seite 293
- 142 Allgemeinverfügung Vollzug der ASP-Jagdverordnung
zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung
von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen Seite 293
- 143 Jahresabschluss 2024 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH
& Co. KG Seite 293
- 144 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 EigVO NRW Seite 293
- 145 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr
1. September 2022 bis 31. August 2023 Seite 293

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

137 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10

Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Senkelsgraben in Köln-Porz-Lind

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77359/04, Arbeitstitel Senkelsgraben in Köln-Porz-Lind, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 3,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz-Lind.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Nibelungenstraße,
- im Osten durch die bestehende Wohnbebauung nördlich der Straße Auf dem Viertelchen,
- im Süden durch einen Fußweg im Übergang zur Bestandsbebauung Zu den Wiesen sowie den Grundstücken der Bestandsbebauung im Übergang zur Wegeverbindung Senkelsgraben und
- im Westen durch Grünbereiche im Übergang zur Bundesautobahn A 59 und zur Bestandsbebauung Am Linder Kreuz.

Ausgleichsflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen liegen in Köln-Dünnwald im Bereich Goffineweg (Flurstück 266, Flur 50, Gemarkung Dünnwald [teilw.; 5.109 m²]) und im Bereich Am Kunstfeld (Flurstück 471, Flur 50, Gemarkung Dünnwald [teilw.; 4.222 m²]).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt. Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 77359/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekannt-

machung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächen-

nutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

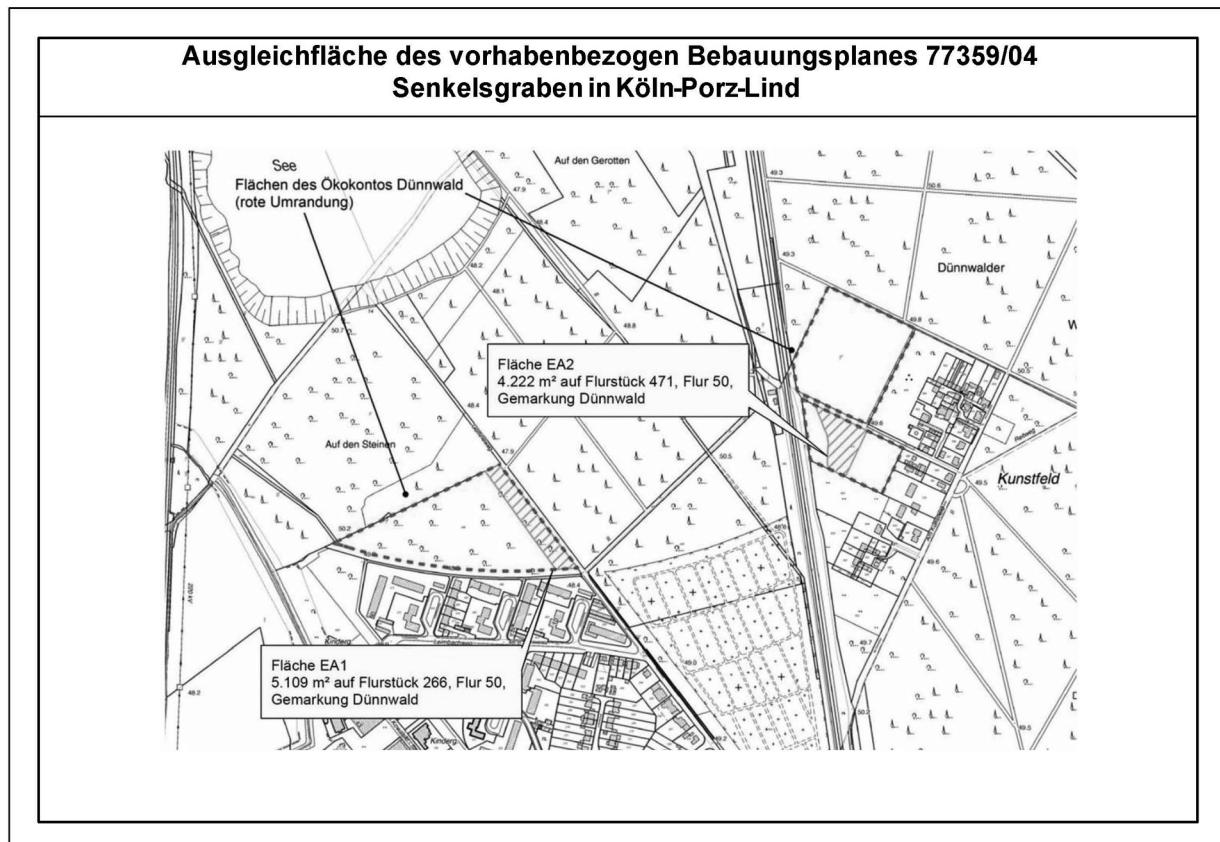
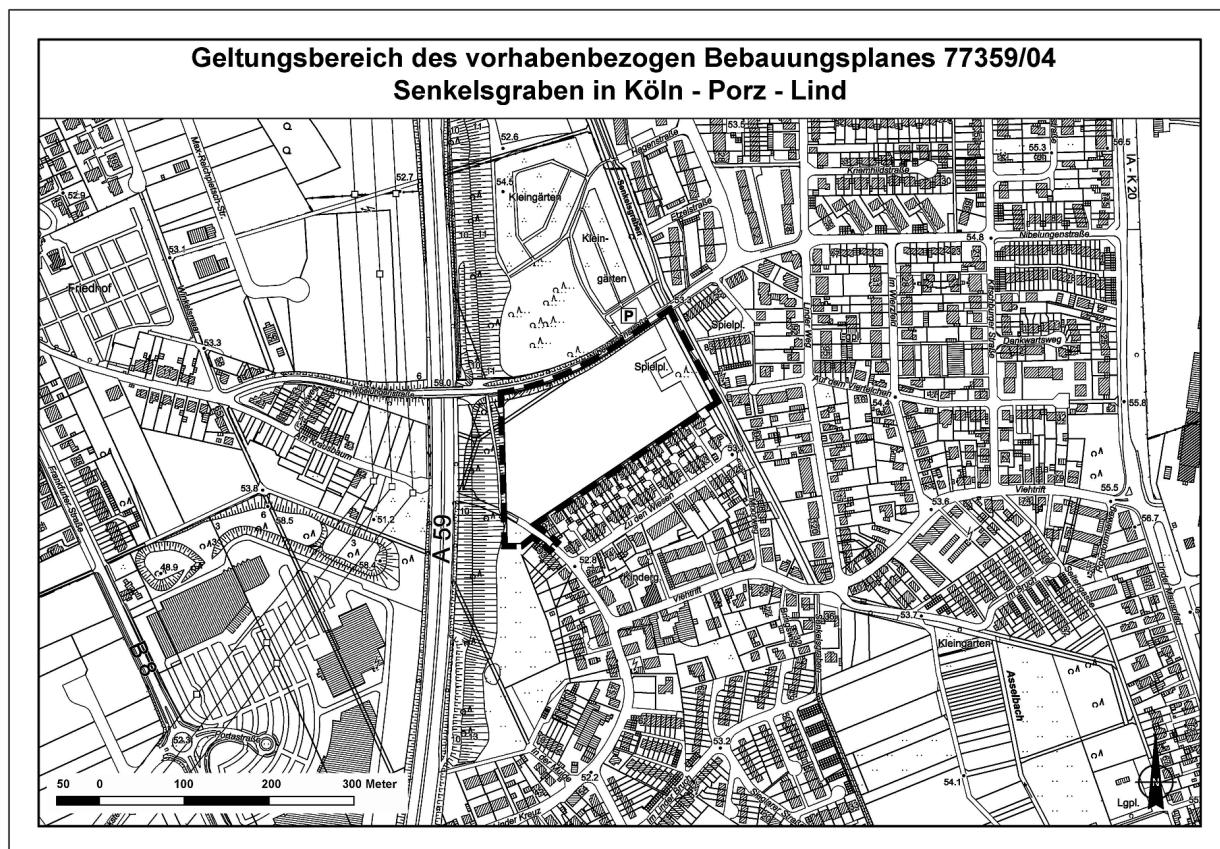
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. Juni 2025
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

138 Wirksamwerden der 239. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Venloer Straße in Köln-Bocklemünd/Mengenich

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

239. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Arbeitstitel: Gewerbegebiet Venloer Straße in Köln-Bocklemünd/Mengenich

Änderungsbereich

Der ca. 32,68 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Bocklemünd/Mengenich.

Der Änderungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Venloer Straße,
- im Osten durch das Naturschutzgebiet N22 „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“,
- im Süden durch die Dauerkleingartenanlage „Stöckheimer Weg“ und des Umspannwerkes und
- im Westen durch die Bundesautobahn 1 (BAB).

Mit Antrag vom 11.03.2025 wurde der Bezirksregierung Köln die 239. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 03.04.2025 die Genehmigung für diese Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 239. Änderung des FNP wirksam.

Die 239. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse fnp@stadt-koeln.de oder der Telefonnummer 0221/221-25723 wird gebeten.

Hinweis zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Der Flächennutzungsplan steht unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/07080/index.html> online zur Verfügung.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Köln, den 28. Juni 2025
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

139 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Aufhebung)
 Arbeitstitel: Sternengasse, Neuköllner Straße, Cäcilienstraße und Hohe Straße in Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67447/17 für das Gebiet zwischen Cäcilienstraße, Ostgrenze Hohe Straße, Sternengasse und Nord-Süd-Fahrt – Arbeitstitel: Sternengasse, Neuköllner Straße, Cäcilienstraße und Hohe Straße in Köln-Altstadt/Süd – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einzuleiten.

Das ca. 2,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Altstadt-Süd. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 67447/17 setzt zeichnerisch zwei Kerngebiete (MK) fest, die sich hinsichtlich der festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) unterscheiden. Im westlichen MK ist eine GFZ von 3,0 festgesetzt, im östlichen MK eine GFZ von 2,4. Eine GRZ ist nicht festgesetzt. Für beide Baugebiete ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus ist das Maß der baulichen Nutzung für abgegrenzte Teilbereiche über die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen (I bis XIII) festgesetzt. Im östlichen MK ist eine Tiefgaragenumgrenzung einschließlich Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die umgebenden Straßenflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Ziel der Planung ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 67447/17 aufzuheben. Nach derzeitigem Planungsrecht kann, in prominenter Lage an der Kreuzung der Cäcilienstraße mit der Nord-Süd-Fahrt, nur ein eingeschossiges Gebäude errichtet werden. Dies entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans wären bauliche Entwicklungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) genehmigungsfähig, soweit sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Dadurch wird eine zeitgemäße und der Innenstadt entsprechende bauliche Entwicklung des Standorts zu ermöglicht. Die städtebauliche Qualität möglicher zukünftiger Vorhaben kann über die Durchführung von Qualifizierungsverfahren gesichert werden.

Hinweis

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Beteiligungsmöglichkeiten

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der Veröffentlichung, welche im Zeitraum vom

26. Juni 2025 bis 30. Juli 2025 einschließlich

auf der Internetseite

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

stattfindet, informieren und sich innerhalb des angegebenen Zeitraums insbesondere auf der angegebenen Internetseite, per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de, schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450 zur Planung äußern.

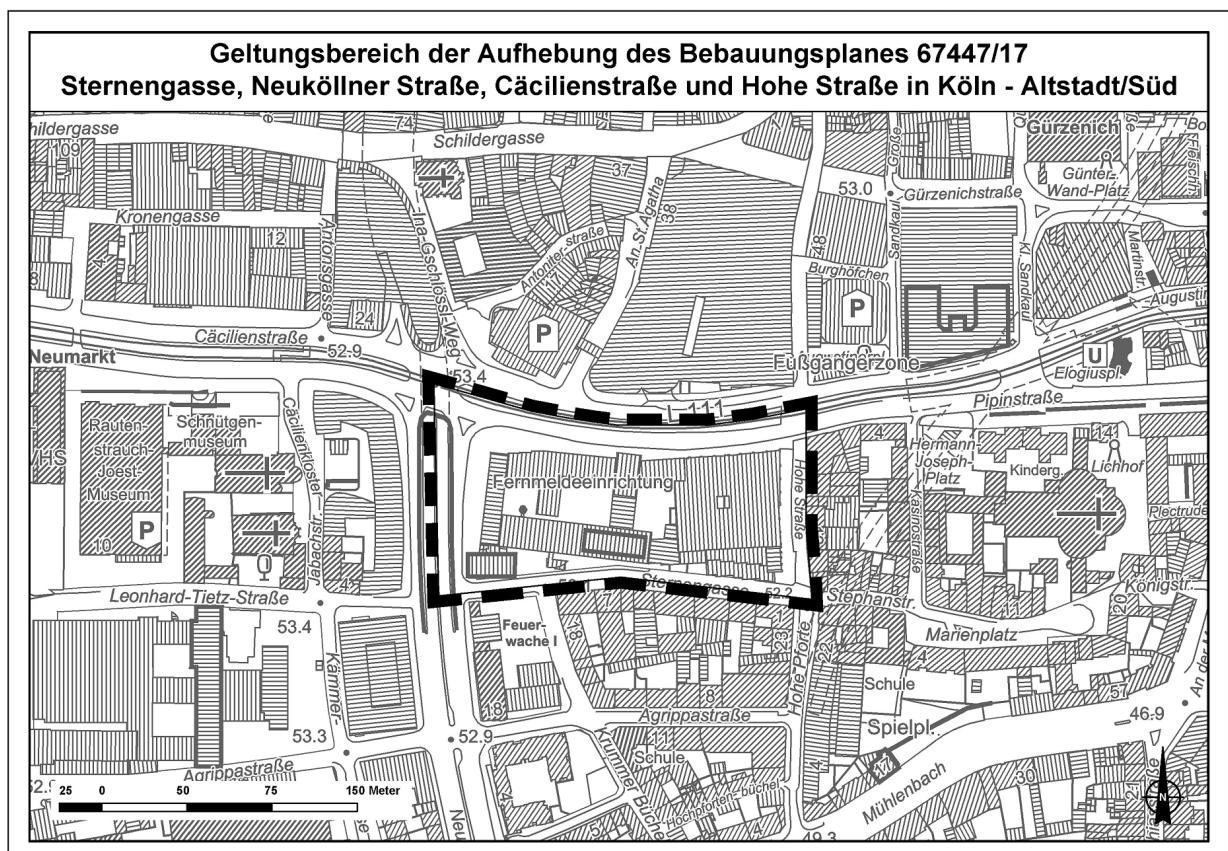
Zusätzlich werden die zu veröffentlichten Unterlagen im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Raum 09 A 05a (Gebäu deriegel A/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln-Deutz, öffentlich ausgelegt. *Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zu folgenden allgemeinen Sprech- und Verkehrszeiten möglich:*

Montag bis Donnerstag, 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33112 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Köln, den 7. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

140 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Köln vom 17. Juni 2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.06.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.06.30_0121-01_verordnung_ab-weitergabeverbot_lachgas.pdf

141 Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.06.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.06.30_0120-01_av_einschraenkung_wasserentnahme.pdf

142 Allgemeinverfügung Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.07.02_0125-01_av_vollzug_asp-jagdverordnung_erlegung_schwarzwild.pdf

143 Jahresabschluss 2024 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.07.01_0122-01_ja2024_butzweilerhof_grundbesitz.pdf

144 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 EigVO NRW:

Öffentliche Bekanntmachung vom 04.07.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.07.04_0126-01_buehen-koeln_stellvertretungen.pdf

145 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 1. September 2022 bis 31. August 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 04.07.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.07.04_0127-01_ja2022-23_buehen_koeln.pdf

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<https://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.